

und zur Bereicherung des geistig-kulturellen Lebens tragen auch jene Bürger bei, die auf Grund ihrer Interessen und ihrer Qualifikation als Amateure eine künstlerische Tätigkeit ausüben, z. B. als Tanz- und Unterhaltungsmusiker oder als Schallplattenunterhalter. Diese Bürger haben das Recht, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Antrag auf Spielerlaubnis beim Fachorgan Kultur des zuständigen Rates des Kreises zu stellen.

Eine wesentliche Bedingung für eine hohe Qualität und Wirksamkeit des künstlerischen Volksschaffens ist die *Gewinnung sowie Aus- und Weiterbildung künstlerischer Leiter*. Verantwortlich dafür sind die zuständigen Organe des Staatsapparates sowie die Vorstände und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen. Die Aufgaben der Organe des Staatsapparates auf diesem Gebiet sind in der AO über die Aus- und Weiterbildung von Leitern des künstlerischen Volksschaffens vom 24.11.1980 (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 11) festgelegt. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben entsprechende Maßnahmen in die Betriebskollektivverträge aufzunehmen.

Die Wertschätzung und Förderung des künstlerischen Volksschaffens im sozialistischen Staat kommt auch in den staatlichen Auszeichnungen zum Ausdruck, die für vorbildliche Leistungen auf diesem Gebiet gestiftet wurden und verliehen werden. Die höchste Auszeichnung ist der „Preis für künstlerisches Volksschaffen“ (in zwei Klassen), der vom Minister für Kultur jährlich für hervorragende Neuschöpfungen, beispielgebende künstlerische Interpretationen, richtungsweisende künstlerische Forschungsarbeit oder vorbildliche kulturpolitische Leistungen auf dem Gebiet des künstlerischen Volksschaffens verliehen wird.⁵⁴

Zur Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste bei der Entwicklung des künstlerischen Volksschaffens hat der Ministerrat die „Medaille ausgezeichnetes Volkskunstkollektiv der Deutschen Demokratischen Republik“ sowie die „Medaille für Verdienste im künstlerischen Volksschaffen der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

14.9.

Erhaltung, Pflege und Schutz der Kulturgüter der DDR

Die Partei der Arbeiterklasse und der sozialistische Staat in der DDR lassen sich davon leiten, daß das *kulturelle Erbe* Bestandteil der sozialistischen Nationalkultur der DDR ist und daß seine Aneignung durch die Werktätigen, insbesondere die Jugend, dazu beiträgt, die sozialistische Lebensweise weiter auszuprägen.

Als Organ des Ministerrates der DDR wirkt der *Nationale Rat der DDR zur Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes*. Er wurde durch Beschluß des Ministerrates vom 11.9.1980 (GBl. 11980 Nr. 28 S. 275) gebildet. Entsprechend dem Statut besteht der Nationale Rat aus Vertretern staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen sowie kultureller und wissenschaftlicher Institutionen. Er berät den Ministerrat bei der Planung und Organisation der Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes.

Organe des Nationalen Rates sind das Plenum, die Arbeitsgruppen und das Sekretariat als geschäftsführendes Organ des Nationalen Rates. Die Arbeitsgruppen werden für die wichtigsten Arbeitsgebiete des deutschen Kulturerbes und für die effektive Koordinierung und Durchführung bestimmter ausgewählter Aufgaben gebildet. Beim Ministerium für Kultur besteht das Büro für den Schutz des Kulturgutes der DDR; bei ihm und bei anderen zentralen Staatsorganen bestehende Beiräte, die auf dem Gebiet der Pflege und Verbreitung des deutschen Kulturerbes tätig sind, können in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane als Arbeitsgruppen des Nationalen Rates wirksam werden.

Für die Bewahrung, Pflege und Verbreitung des kulturellen Erbes tragen die Kultureinrichtungen eine hohe Verantwortung. Spezifische Aufgaben dabei haben die Akademie der Künste der DDR, vornehmlich bei der Erforschung, Pflege, Erschließung und Verbreitung des kulturellen und künstlerischen Erbes, die Nationalen Mahn- und Gedenkstätten, die Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar sowie die Museen und Bibliotheken zu erfüllen.

54 Vgl. Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen vom 28.6.1978, GBl.-Sdr. Nr. 952 S. 47.